Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 30 (1940)

Heft: 16

Artikel: Was ist "neutral"? [Fortsetzung]

Autor: Strahm, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-642145

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was ist "neutral"?

Von Dr. H. Strahm

(Fortsetzung)

III.

Nach der Londoner Erklärung vom 13. 2. 1920 und nach den Worten von Bundesrat Motta, die er in jener am 10. De= zember 1920 por dem Völkerbundsrat gehaltenen Rede ausge= sprochen hat, war die Neutralität der Schweiz durch die Vor= schriften des Völkerbundspaktes einzig und allein auf die mili= tärische Neutralität beschränkt. Die Schweiz war milit ärisch neutral, war als einziger Staat befreit von den Berpflichtungen der übrigen Bölkerbundsmitglieder, gegen einen Angreifer oder Friedensbrecher militärische Sanktionen zu ergreifen oder auf eigenem Boden vorbereiten oder durchführen zu laffen. Sie war ausdrücklich davon befreit, fremden Truppen zu Sanktionsmaßnahmen Durchmarsch durch ihr Gebiet zu gewähren, wogegen dies den anderen Bölkerbundsstaaten gemäß Art. 16 des Bölkerbundspaktes zur Pflicht gemacht war. Andrerseits hatte sich aber der Bundesrat bereit finden müssen, an wirtschaftlich en Sanktionen teilzunehmen, d. h. mit einem Staat, welcher in Verletzung der Grundfätze des Völkerbundes einem andern den Krieg erklärt, alle Handels= und Finanz= operationen abzubrechen, auch die dritter Staaten mit ihm zu verhindern und sich an allen wirtschaftlichen und finanziellen Repressalien der Bölkerbundsstaaten gegen einen Angreifer zu beteiligen.

Die Schweiz war demnach von der Teilnahme an militärischen Aktionen dispensiert, sie war jedoch ausdrücklich verpflichtet und erklärte sich bereit, an den wirtschaftlichen Blockademaßnahmen gegen einen Kriegführenden aktiv teilzunehmen. Es bestand damals also eine klare und unmißverständliche Trennung zwischen der militärischen Reutralität, die ausrechterhalten blieb, — und der wirtschaftlich en, die fallen gelassen wurde.

Solche wirtschaftlichen Blockademaßnahmen konnten im Kriege zweifellos als Offensivhandlungen ausgelegt werden und mußten im Ernstfall über ein rein defensives Berhalten hinausführen. Sie waren mit der klassischen Bestimmung der Neutralität: Keinen der Kriegführenden zu begünstigen, nicht zu vereinbaren. Außerdem konnten sie sehr leicht militärische Gegenmaßnahmen zur Folge haben oder solche geradezu provozieren. Sie widersprachen klar und deutsich unserer traditionellen Auffassung von schweizerischer Neutralität.

Es war daher folgerichtig, daß sich die Schweiz von diesen ihre Unabhängigkeit gefährdenden Berpflichtungen zu befreien luchte, umsomehr als-sich in den späteren Jahren zeigte, daß die Sanktionen wirtschaftlicher Natur zu einem Mittel aktiver Machtpolitik auswuchsen und der Bösterbund sich mehr und mehr in ein Instrument machtpolitischer Interessen der Groß-ktaaten umwandelte.

Die Schweiz mußte ihre volle Freiheit und Selbstbestimmung gerade auf diesem wichtigen Gebiet wieder zurückgewinnen.

In unmittelbarer Folge auf die Sanktionsmaßnahmen des Bölferbundes gegen Italien im Abessinienkonslikt, sah sich die Schweiz veransaßt, am 12. September 1936 in einer an den Bölferbund gerichteten Note erneut auf ihre besondere Lage hinzuweisen, welche auch der Bölferbundsrat selbst durch die Londoner Erslärung als einzigartig dokumentiert hatte. Der Bundesrat erslärte in dieser Note, daß die Schweiz keinessalls zu Sanktionen angehalteen werden könne, die durch ihr Wesen und ihre Wirfungen die Neutralität der Schweiz einer Gefährdung aussehen würden. Er distanzierte sich mit dieser Erklärung vom Ariegsmittel der wirtschaftlichen Sanktionen und kehrte zurück zum Grundsah der vollständigen Neutralität.

Ohne diese seinerzeitige ausdrückliche Erklärung könnten wir heute als Mitglieder des Bölkerbundes gemäß Bölkerbundspakt (vorausgesett, daß er noch soviel Gültigkeit hätte, wie damals bei seiner Unnahme) verpklichtet werden, an Blokkademaßnahmen teilzunehmen, falls solche vom Bölkerbund ausgesprochen würden. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß der Bölkerbundspakt nie soweit wirksam wurde, daß dessen Rechtssähe und Verpklichtungen auch dann eingehalten worden wären, wenn es den einzelnen Staaten, vor allem den Großstaaten, nicht paßte. Positive Rechtsgestung hat er eigentlich nie erlangt, besonders nicht gewisse sehr umskrittene Artikel, zu denen gerade Art. 16, der die Sanktionen betrifft, gehörte.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß diese Erklärung des Bundesrates vom 12. September 1936 feine vertragsmäßig vereinbarte Beschränfung, sondern eine einseitige Erklärung ist, die von den Mächten wohl zur Kenntnis genommen, aber nicht ausdrücklich gewährleistet wurde.

Bei Ariegsausbruch erklärte daher der Bundesrat wiederum feierlich, daß es "angesichts der seit Jahrhunderten von der Schweiz verfolgten Bolitit" nicht zweiselhaft sein könne, daß sie "an dem aus freier Entschließung gewählten Grundsat

vollständiger Neutralität"

festhalten werde. Er hat damit neuerdings von allen Verpflichtungen, welche die Neutralität der Schweiz einer Gefährdung aussehen könnten, Abstand genommen.

Diesem erklärten Grundsat der vollständigen Neutralität der Schweiz entspricht:

- 1. Die politische Reutralität des Staates, d. h. die Aufrechterhaltung normaler, friedlicher Beziehungen mit allen Kriegführenden in gleicher Weise.
- 2. Die militärische Neutralität des Staastes, d.h. daß wir auf unserem Gebiet keine gegen einen anderen Staat gerichteten Vorbereitungen zu militärischen Handlungen dulden, fremden Truppen kein Durchmarschrecht durch unser Gebiet einräumen, und schweizerische Wehrmänner grundsählich nicht an den Kriegen fremder Staaten teilnehmen lassen, was durch das Verbot der fremden Kriegsdienste (seit 1849) auch in unserer Bundesversassung (Art. 11) ausdrücklich sestgeseicht ist.
- 3. Die wirtschaftliche Neutralität des Staates, d.h. daß wir nicht an wirtschaftlichen Sanktionen und Blockademaßnahmen teilzunehmen verpslichtet sind.

Weiter geben die Neutralitätspflichten des Staates nicht.

Vor allem erstrecken sie sich nicht auf Gebiete, die der persönlichen Freiheitssphäre des einzelnen Staatsbürgers allein unterstehen. Wenn daher beispielsweise in Geschäftsmann oder Industrieller durch die Einholung der Navicerts oder durch den Boytott bestimmter Firmen sich den Blockademaßnahmen Englands unterzieht und einem fremden Staate gewissermaßen Kontrollrechte einräumt, dann tut er dies freiwillig, im Interesse serdienstes und seines Gewinns. Der Staat selbst hat damit nichts zu tun. Er kann es ihm nicht verbieten, obschon in einer solchen Handlung zweisellos eine Begünstigung einer friegsührenden Wacht zu sehen ist.

Was nun die Pflichten des einzelnen Bürgers in Beziehung auf die Neutralität betrifft, so gilt auch für ihn, gleicherweise wie für den Staat selbst der allgemeine Grundsatz: Nicht am Kriege teilzunehmen und keinen der Kriegsführenden zu begünstigen. Doch besteht für ihn kein Zwang, diese oder jene Handlung, die einen Kriegsührenden begünstigen könnte, zu unterlassen. Insbesondere ist er vollkommen frei, gemäß seiner persönlichen überzeugung für die eine oder andere Partei einzustehen, ihren Standpunkt zu dem eigenen zu machen und diesen als den allein der Gerechtigkeit und den menschlichen Idealen von Freiheit und Fortschritt entsprechenden zu halten. Es ist dies sein persönliches Urteil, das ihm niemand verwehren kann. Etwas anderes ist es, wenn er sich mit diesem seinem Standpunkt an die Öfsentlichkeit wendet, sür ihn Propaganda macht und um Anerkennung und allgemeine Geltung wirdt. Hier bestehen zweisellos gewisse gesehliche und moralische Schranken.

Denn man könnte wohl einwenden: Schließlich bestehe jeder Staat aus einzelnen Staatsbürgern; wenn die nicht mehr neutral sind, wie soll es denn der Staat sein, umsomehr als gerade in einer Demokratie Bolk und Regierung eine Einheit bilden, der Wille des Staates nichts anderes ist als die Summe der Einzelwillen seiner Bürger. Über zwischen Staat und einzelnem Bürger gibt es noch etwas, das durch Worte kaum genau umschrieben werden kann, etwas das nicht immer der Wehrheit der Bürger entspricht, etwas das auch nicht immer den Willen der Regierenden verkörpert, — es ist die öffentliche Weisnung, politische Parteien, Radio und Publizistit oft so heftig bemühen. Wie steht es nun mit der Anwendung der Neutralitätsprinzipien auf sie?

Bereits im letten Weltfrieg verwendete man den Begriff

"moralischen Meutralität"

um die unparteiische Haltung der öffentlichen Meinung zu umsschreiben. Man verstand darunter die keinen kriegkührenden Staat bevorzugende oder besonders begünstigende Einstellung zu allen allgemeinen humanitären Bestrebungen, die unparteisische allen in gleicher Weise zukommende Unterstügung durch das Rote Kreuz und die verschiedenen wohltätigen Hissinstitutionen, Kriegsgesangenensürsorge, Internierten- und Invalidenbilse usw. Ganz besonders suchte man aus diesem Begriff der moralischen Keutralität die Forderung nach neutraler Haltung der öffentlichen Meinung und ihrer Bildnerin, der Presse, abzuleiten. Im Namen der "moralischen Keutralität" verlangte man unparteiische Berichterstatung, gleichmäßige Behandlung der Ereignisse und Nachrichten beider Kriegsgegner, gerechte und beidseitig mit gleichem Maßstab messende Kommentierung usw.

Es war vorwiegend das Ausland, das von uns "moralische Neutralität" forderte, indem es uns durch seine Bresse mehrsach belehrte, was es als "neutral" ansah, wobei die Alliierten einerseits und die Zentralmächte andrerseits in ihren Ansichten begreissicherweise in verschiedener Hinsicht differierten. Zeder hielt den am neutralsten, der am deutlichsten mit ihm und seinem Standpunkt sympathisierte. Dies ist zweisellos heute noch so.

Fortsetzung folgt.

+ Otto Graf

Otto Graf ift nicht mehr. Was dies für seine vielen Freunde, vor allem aber für den Bernischen Lehrerverein heißt, kann nur der ermessen, der je einmal das Glück hatte, mit ihm zusammen zu arheiten. Seit dem Jahre 1911 hat er in seinem Hauptamt, als Sekretär der kantonalen Lehrervereinigung, die Geschicke des Bereins geleitet und ihn zu hohem Ansehen, zu großer Blüte geführt. Als im Jahre 1927, im Pestalozzijahr, der Lehrerverein einen, die ganze bernische Lehrerschaft umfassenden, zentralen Fortbildungskurs durchführte, der mit einem Lehrertag und einer, das Berner Münster füllenden Bersammlung abschloß, hat man von "der Heerschau des Grafen Otto" gesprochen. Und wahrlich, es war so etwas wie eine Heeresfolge, jene Kundgebung vom Jahre 1927.

Es wäre vermessen und sicher nicht dem Sinne Otto Grafs entsprechend, wenn wir hier alle Ümter und ihre Bedeutung aussählen und schildern wollten, die er im Lause seiner Tätigeteit als Lehrersetretär, Großrat und Nationalrat ausgesüllt hat. über seinem Wissen und Können, über seinen vielseitigen Interessen steht das Menschliche Otto Grafs, sein warmes Herz. Immer und immer wieder hat Otto Graf helsen wollen — einemal dem angesochtenen Lehrer, ein andermal der Witwe eines gestorbenen Kollegen, und wenn auch im einen oder anderen Fall seine Hilse einem in Schuld Berstrickten zusommen sollte, Otto Graf hat troßdem geholsen. Denn ein unverwüstlicher Optimismus ließ ihn stets irgendwo etwas Gutes, etwas Helsenswertes sinden. So danken ihm denn Unzählige große oder kleine Dienste, die Otto Graf ihnen erwies. Sein sast sprichenwörts

lich gewordener Optimismus verließ Otto Graf nie. In den schwierigsten Lagen hat er den Kopf nie hängen lassen. Wenn ihm dies und jenes, was er — nie für sich, stets für andere — zu erreichen hofste, mißlang, konnte er in seiner ost etwas derben Art wohl seinem Unmut in einigen drastlichen Ausdrücken Lust machen — dann aber war das Gewitter vorbei und Otto Graf fänd irgendwie einen Trost — vor allem für den allfällig Betrossenen.

All dies kam denn auch in den Keden zum Ausdruck, die Samstag, den 6. April, bei Anlaß der öffentlichen Leichenfeier gehalten wurden. Wohl verliert der bernische Lehrerverein seinen verdienstvollsten Mann, die freisinnige Partei des Kantons Bern eine ihrer markantesten Gestalten. Viel schmerzlicher aber ist der Verlust für alle die, denen Otto Graf ein Freund, ein Berater und Helfer war.

Otto Graf hat sich mit seinem Buch "Die Schulgesetzgebung im Kanton Bern", mit seinen "Charafterbildern aus der Geschichte des 19. Jahrhunderts" und mit ungezählten kleineren Arbeiten einen Namen weit über die Grenzen des Kantons Bern hinaus zu machen gewußt. Der Gedenkstein aber, den er sich in den Herzen seiner Mitarbeiter und seiner Parteifreunde zu setzen wußte, wird alles andere überdauern. —

So nehmen wir denn Abschied, lieber, guter Freund. Wir drücken Dir noch einmal die Hand und danken Dir von ganzem Herzen für all das, was Du uns gegeben hast, vor allem aber für all die Sonne, die je und je von Dir ausgestrahlt hat. H. K.